

## **Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20a) Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Gemäß § 4 Nr. 20 a) UStG sind u.a. Umsätze von Denkmälern der Bau- und Gartenbaukunst, die Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, steuerfrei. Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer sind ebenfalls steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen.

Für die Erteilung dieser Bescheinigung betreffend Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst in Hessen ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden, zuständig.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1997

Die HESSISCHE MINISTERIN  
für WISSENSCHAFT und KUNST

---

Dr. Hohmann-Dennhardt  
Gült.-Verz. 3200